

Vorlesung Familienrecht

3 – Ehwirkungen (Fortsetzung)

(Schwab Rn. 136, 149 – 181)

Prof. Dr. Gregor Bachmann

4) „Schlüsselgewalt“

- **früher:** „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten.
Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen...“ (§ 1357 I aF)
- **heute:** „Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen.
Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet...“ (§ 1357 I nF)

Schlüsselgewalt: Schema

- Voraussetzungen
 - (1) „Ehegatten“
 - wirksame Ehe
 - kein Getrenntleben (Abs. 3) (kein Gutgläubensschutz!)
 - (2) Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs
 - Lebensbedarf der Familie (nicht: Beruf)
 - „angemessen“ (= Lebenszuschnitt der konkreten Familie)
 - (3) kein Ausschluss
 - durch gegenteilige Umstände (Abs. 1 Satz 2 Hs. 2)
 - durch Eintrag im Güterrechtsregister (Abs. 2)
- Rechtsfolge
 - Mitberechtigung: § 428 oder § 432 (str.); § 351
 - Mitverpflichtung: § 425 ?

Schlüsselgewalt: Probleme

- Rechtsnatur
 - hM: gesetzliche Verpflichtungsermächtigung
 - aA: akzessorische Mithaftung
- Konkretisierung des Tatbestandes
 - „üblicherweise ohne vorherige Verständigung“
 - „nicht größere Geschäfte, die ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden können“
 - Orientierung am Unterhalt („angemessen“)
- Kreditgeschäfte
 - nur zweckgebundener Kredit (Schwab Rn. 159)
 - doppelte Prüfung: Kredit + Verwendung
- Guter Glaube des Dritten an Zusammenleben: (-)
- Dingliches Erwerbsgeschäft? (BGH FamRZ 91, 923: -)

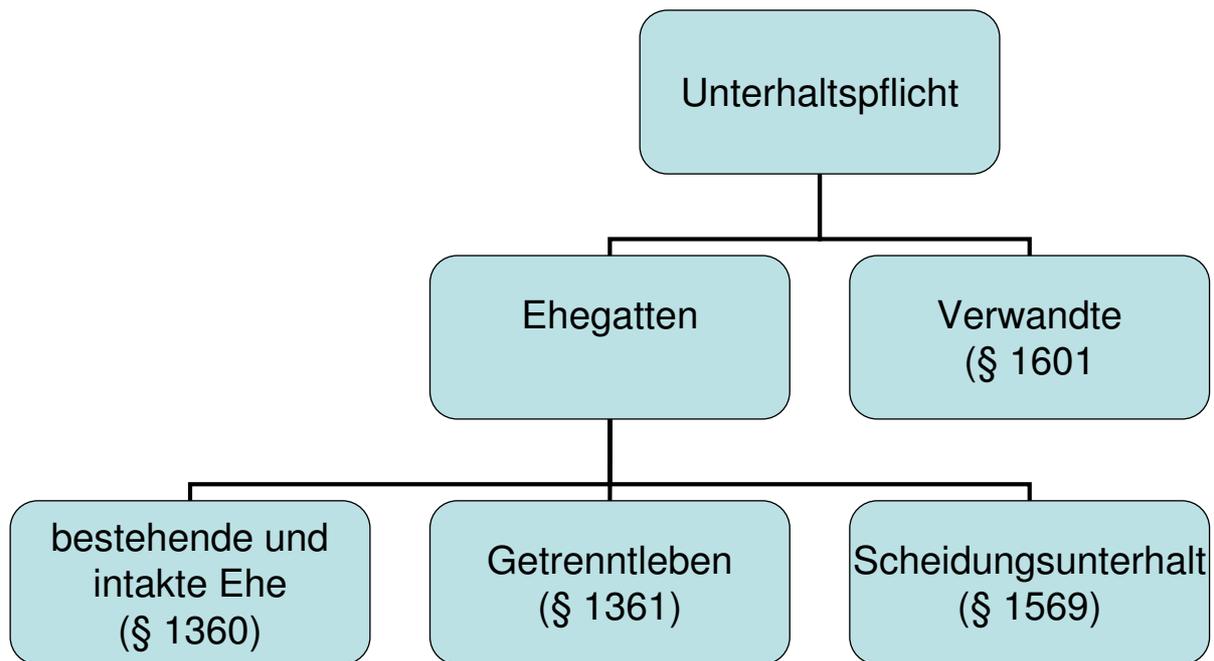
Schlüsselgewalt: Beispiele

- § 1357 (+)
 - Nahrungsmittel
 - Kleidung
 - Haushaltsgeräte
 - Strom- und Gas
 - Telefonanschluss
(BGH NJW 2004, 1593)
 - Hausratsversicherung
 - Ferienreise (!)
 - PKW-Kauf (!)
 - Arztbehandlung (!)
- § 1357 (-)
 - Hauskauf
 - Wertpapierkauf
 - Wohnungsmiete (str.)
 - Schulverträge

5) Sorgfaltspflicht

- Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten = *diligentia quam in suis*
 - Ehegatten; Eltern-Kind; Gesellschafter
- Bedeutung: Haftungsmilderung
 - subjektiver Sorgfaltsmaßstab
 - aber: nicht strenger als § 276 II
 - stets Haftung für grobe Fahrlässigkeit (§ 277)
- Grenze:
 - nicht im Straßenverkehr (BGHZ 53, 352)

6) Unterhaltspflicht



7) Eigentumsvermutung

- § 1362: Eigentumsvermutung
 - nur im Rahmen der Zwangsvollstreckung relevant!
 - § 739 ZPO: „Wird zugunsten des Gläubigers eines Ehemannes oder einer Ehefrau gem. § 1362 BGB vermutet, dass der Schuldner Eigentümer beweglicher Sachen ist, so gilt .. für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer“
- Analoge Anwendung auf die NeLeG?
 - BGH NJW 2007, 992: (-): keine Regelungslücke